

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu, aber noch stehen viele Aktivitäten an: Das Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2021 befindet sich im Endspurt, das Gesetz soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Wir möchten mit diesem Newsletter schon jetzt auf kommende Änderungen hinweisen, die das HKNR und das RNR betreffen werden. Das Verfahren ist aber noch nicht abgeschlossen. Bis dahin stehen unsere Informationen unter Vorbehalt.

Mit dem Start in das Jahr 2020 begann eine sehr wichtige Phase für den Klimaschutz. Aber seit dem Frühjahr haben wir durch die Pandemie erfahren, dass die Arbeit aller Aktiven stark eingeschränkt wird. Trotz der vielen Absagen für Veranstaltungen sollte ein Miteinander für die Energiewende und den Klimaschutz erreicht werden. Daher gab es zahlreiche Initiativen, die dafür sorgten, den Kontakt im digitalen Format zu erhalten. Auch wir haben diverse digitale Treffen wie Webseminare und eine Nutzerbeiratssitzung veranstaltet und konnten damit immerhin ein Mindestmaß an Kommunikation sicherstellen. Für Ihr Interesse und Ihren Input ebenso wie für Ihr Verständnis für unsere Einschränkungen in der Erreichbarkeit bedanken wir uns sehr!



Auch uns fehlt der persönliche Austausch mit Ihnen und wir hoffen sehr, dass sich die Lage im nächsten Jahr bessern wird. Im Jahr 2021 werden nach 20 Jahren EEG-Förderung die ersten Anlagen für erneuerbaren Strom in die sonstige Direktvermarktung wechseln. Das hohe Registrierungsaufkommen bei uns wirft schon seine Schatten voraus, daher haben wir eine Erleichterung im System vorgesehen, zu der wir Sie hier informieren möchten.

Nicht zuletzt möchten wir Ihnen an dieser Stelle eine schöne Adventszeit und geruhsame

Feiertage wünschen. Genießen Sie die ruhige Zeit mit Ihren Lieben und starten Sie mit frischer Energie in ein gesundes Jahr 2021!

Ihr HKNR- und RNR-Team des Umweltbundesamtes

Inhalt

1. Internationales

Neuer Vorstand der Association of Issuing Bodies (AIB): UBA zukünftig dabei

Veröffentlichung des Annual Reports 2019 der AIB

Open Markets Committee (OMC) am 26.11.2020

2. Neuerungen durch das EEG 2021

Wichtige Erleichterung: Registrierung von Anlagenbetreiber*innen durch Dienstleister*innen im HKNR

Verlängerung der Lebensdauer von HKN (12+6)

HKN für erneuerbaren Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Anerkennung von HKN aus EU-Drittstaaten

3. Wichtige technische Hinweise für das RNR und das HKNR

Veröffentlichung der Anlagenstandorte im RNR-Kartenclient

Registrierung von Windparks mit mehreren Betreibern

Hinweis zur Registrierung von ausgeförderten Anlagen

4. E-World

5. Ihre Frage – unsere Antwort: Was muss vor einer Kontolöschung beachtet werden?

1. Internationales

Neuer Vorstand der Association of Issuing Bodies (AIB): UBA zukünftig dabei

Bei der Generalversammlung der AIB am 27.11.2020 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Erstmals seit der Mitgliedschaft hat sich das Umweltbundesamt entschieden, in dem Dachverband mehr Verantwortung zu übernehmen und für den Vorstand zu kandidieren. Elke Mohrbach als Leiterin des HKNR-Teams wurde von der Generalversammlung ohne Gegenstimme in den Vorstand gewählt. Gemeinsam mit den fünf weiteren Vorstandsmitgliedern wird sie in den nächsten zwei Jahren die Erweiterung der AIB um die Registergruppe für erneuerbare Gase („Gas-Scheme-Group“) und die damit einhergehende neue Organisationsstruktur der AIB in ihrem wichtigsten Entscheidungsgremium steuern und begleiten.

Veröffentlichung des Annual Reports 2019 der AIB

Im September 2020 veröffentlichte die AIB ihren Jahresbericht für 2019. Darin finden Sie Rückblicke, Statistiken, umfassende Informationen aus den einzelnen Gremien sowie Kurzprofile seiner Mitglieder.

Das Jahr 2019 stand im Zeichen eines tiefgreifenden internen Transformationsprozesses der AIB. Dieser fand im Frühjahr 2020 durch ein einstimmiges Votum der Generalversammlung seinen vorläufigen Abschluss. Ausgehend von der Herausforderung angesichts kontinuierlich steigender Mitgliederzahlen und einer stetigen Ausweitung des Aufgabenspektrums weiterhin die Handlungsfähigkeit als Verein zu wahren, hat sich die AIB mit maßgeblicher Unterstützung des UBA eine neue Organisationsstruktur gegeben. Diese ermöglicht es der AIB, ihre Infrastruktur und Dienstleistungen zukünftig auch für den internationalen Transfer von Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff sowie Kälte und Wärme in gewohnter Qualität anzubieten. Die nunmehr optimierten internen Prozesse und Aufgabenverteilungen erlauben es, effektiver als zuvor Entscheidungen zu treffen und so den Anforderungen eines sich ständig weiterentwickelnden Marktes gerecht zu werden.

Sie finden den Report unter: <https://www.aib-net.org/news-events/annual-reports>

Open Markets Committee (OMC) am 26.11.2020

Einmal jährlich tauschen sich die Marktteilnehmer*innen mit der AIB im Rahmen des OMC über die jüngsten Entwicklungen des HKN-Marktes aus. Diese Veranstaltung organisieren AIB und RECS international regelmäßig gemeinsam. Sie fand in diesem Jahr am 26. November 2020 virtuell statt.

Folgende Themen wurden diskutiert:

Die Diskussionen zum europäischen Standard EN16325 für Herkunftsnachweise und Ergebnisse des Unterstützungsprojektes „Facilitating Standards for Guarantees of Origin“ (FaStGO) wurden zusammengefasst. In einer anschließenden Umfrage fanden 46 % der Teilnehmer*innen den Standard für die Harmonisierung der Prinzipien in Europa besonders wichtig, 31 % wollen damit vor allem das Vertrauen der Verbraucher*innen stärken.

„Time stamping“ auf HKN ist offensichtlich ein Wunsch, um eine größere zeitliche Passgenauigkeit zwischen HKN und Stromverbrauch zu erreichen. Damit soll Ökostrom eine höhere Glaubwürdigkeit erreichen. Die Diskussion drehte sich um den Wechsel von der bisherigen Übereinstimmung im Kalenderjahr auf der Basis monatlicher HKN-Ausstellung hin zu monatlicher, täglicher oder sogar

stündlicher Übereinstimmung zwischen HKN und Stromverbrauch. Die Mehrheit sprach sich für ein entsprechendes optionales Feld auf dem HKN aus.

Ein AIB-Vertreter berichtete aus der noch in Konstituierung befindlichen „Gas-Scheme-Group“. Die Frage danach, welche Maßnahmen den Markt für gasförmige Energieträger besonders unterstützen könnten ergab, dass 66 % der Teilnehmer*innen die Koordination der ausstellenden Stellen als wichtigsten Punkt sehen, gefolgt von 18 % der Teilnehmer*innen, die sich mehr Marktinformationen und Transparenz wünschen.

Zuletzt diskutierten die Teilnehmer*innen die Qualität der unterschiedlichen nationalen Register und Tracking-Systeme. Der Vortrag des Generalsekretärs von RECS International endete mit der Frage, womit der HKN-Markt aus Sicht der Teilnehmenden am stärksten verbessert werden könnte. Wie bereits in vorhergehenden OMC-Treffen kritisierte der Marktvertreter die Verschiedenheit, teilweise die geringe Nutzerfreundlichkeit der europäischen Register. Insoweit war darauf hinzuweisen, dass alle Mitgliedstaaten die Vorgaben aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie national umsetzen und in ihre jeweilige vorhandene Rechtsordnung einfügen. Ein gewisses Maß an Umsetzungsspielraum bleibt den Mitgliedsstaaten hierbei. Dies mündet beinahe unweigerlich in Abweichungen zwischen den nationalen Gesetzgebungen. Über das mittels der AIB-Regeln bereits erreichte Maß an Vereinheitlichung hinaus ist eine Vereinheitlichung wegen der benannten Diversität der nationalen Gesetzgebungen schlicht nicht möglich. In der Umfrage dazu sprachen sich 31 % der Teilnehmenden dafür aus, dass eine Aufhebung der Beschränkungen für Kontoinhaberschaft und die Entwertung von Endkunden der wichtigste Verbesserungspunkt sei, gefolgt von 22 % der Teilnehmenden, die sich mehr Transparenz zu Preisinformationen wünschen.

Die Präsentationen zum OMC finden Sie auf der Webseite der AIB, die Aufzeichnung des Online-Meetings ist auf der Seite von RECS International verlinkt.

Zum Weiterlesen:

<https://www.aib-net.org/news-events/events/open-market-committee-omc-2020>

https://reco.org/?post_type=news&p=3868

2. Neuerungen durch das EEG 2021

Wir befinden uns aktuell in der heißen Endphase für das EEG 2021, das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll. Auch für das HKNR ist dieses neue Gesetz sehr wichtig, da es einerseits die Anforderungen von Artikel 19 der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 (Renewable Energy Sources Directive - RED II) in deutsches Recht umsetzen wird. Andererseits wird dieses Gesetz zahlreiche Anlagen betreffen, für die nach 20 Betriebsjahren die EEG-Förderung enden wird. Für die Energiewende ist es wichtig, dass zumindest der Teil dieser Anlagen, die nicht repowert werden können, so lange wie möglich weiter betrieben werden. Dazu ist die „sonstige Direktvermarktung“ mit Herkunftsnachweisen ein wichtiges Instrument.

Ob alle vom HKNR-Team in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungsvorschläge wie gewünscht und vorgesehen im EEG Rechtskraft erlangen, wird sich erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zeigen. Wir möchten Ihnen dennoch (ohne Gewähr) die von uns vorgesehenen Änderungen vorstellen.

Wichtige Erleichterung: Registrierung von Anlagenbetreiber*innen durch Dienstleister*innen im HKNR

Im Regionalnachweisregister besteht bereits seit Registerstart die Möglichkeit, dass Dienstleister*innen die Registrierung von Anlagenbetreiber*innen vornehmen dürfen. Da die/der Dienstleister*in sich gegenüber uns als Registerverwaltung bereits identifiziert hat, muss die/der zu registrierende Anlagenbetreiber*in das Postident-Verfahren nicht durchlaufen. Beim Registrierungsprozess muss die/der Dienstleister*in eine Vollmacht hochladen, die nachweist, dass sie/ er berechtigt ist, für die/ den Anlagenbetreiber*in tätig zu werden und ein Konto zu eröffnen und zu führen. Nach der Kontoeröffnung ist die/der Dienstleister*in automatisch der/ dem Anlagenbetreiber*in als Dienstleister*in zugeordnet. Die/der Dienstleister*in kann das Konto bewirtschaften und als nächsten Schritt die Anlagen der/des Anlagenbetreibers*in registrieren.

Diese für das Regionalnachweisregister geschaffene Möglichkeit, Anlagenbetreiber*innen direkt durch Dienstleister*innen registrieren zu lassen, hat sich bewährt. Da in Zukunft mit Auslaufen der EEG-Förderung zahlreiche Anlagen mit verschiedenen Betreiber*innen in das HKNR aufgenommen werden müssen, möchten wir Ihnen diese Möglichkeit nun auch im HKNR anbieten. Die dafür notwendige rechtliche Änderung haben wir ins EEG 2021 eingebracht. Da das Gesetzgebungsverfahren zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen ist, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung zum EEG 2021.

Verlängerung der Lebensdauer von HKN (12+6)

Die Umsetzung von Artikel 19 der RED II führt zu einer Verlängerung der „Lebensdauer“ von HKN. Diese Rechtsänderung tritt voraussichtlich mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der RED II zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Nach derzeitiger Rechtslage werden HKN mit Ablauf von 12 Monaten nach Ende des Produktionsmonats seitens der Registerverwaltung für verfallen erklärt. Diese HKN können weder für die Stromkennzeichnung noch für andere Zwecke verwendet werden. Das Umweltbundesamt meldet die Gesamtmenge verfallener HKN jedes Jahr an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Diese Zahl fließt in den (sogenannten) deutschen Residualmix ein.

Ab Juli 2021 wird eine neue „Lebensdauer“ von 18 Monaten gelten. Dabei sind die HKN wie bisher 12 Monate frei handel- und übertragbar, nach Ablauf der 12 Monate sind sie nur noch zur Entwertung nutzbar. Dies wird für alle HKN mit einem Produktionszeitraum ab Juli 2020 gelten. Liegen die HKN nach Ablauf von 12 Monaten auf einem Anlagenbetreiber- oder Händlerkonto, können Sie noch auf ein Elektrizitätsversorgerkonto des selben Unternehmens zur Entwertung übertragen werden, eine weitere Übertragung ist nicht mehr möglich. Die entsprechenden Rechtsänderungen finden sich im Gesetzentwurf zum EEG 2021 (BT-Drs. 19/23482).

HKN für erneuerbaren Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Die RED II legt fest, dass für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt worden ist, nur noch ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden darf, der beide Angaben enthält: Die Herkunft aus erneuerbarer Energie und die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in hocheffizienter KWK.

Mit dem Änderungsgesetz zum EEG 2021 soll es nur noch einen kombinierten KWK-HKN geben. Die Zuständigkeit für die Ausstellung dieser HKN wird auf das UBA übertragen. Bisher konnten Nachweise über die KWK-Herkunft beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Diese Änderung soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Diese gesetzliche Änderung werden auch registertechnische Änderungen nach sich ziehen, die wir Ihnen gerne vorstellen. Folgende weitere Angaben werden die KWK-HKN enthalten:

1. Thermische Leistung
2. Nutzung der Wärme
3. Unterer Heizwert
4. Prozentualer Anteil an Primärenergieeinsparung
5. Menge an Primärenergieeinsparung
6. Gesamte Primärenergieeinsparung
7. Erzeugte CO₂-Emissionen
8. Eingesparte CO₂-Emissionen
9. Nutzwärme aus KWK
10. Elektrischer Wirkungsgrad
11. Thermischer Wirkungsgrad
12. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang für die Strommenge eine Förderung z.B. nach dem KWKG gezahlt oder erbracht wurde.

Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt treffen dabei besondere Prüferfordernisse:

Die Angabe 1. ist bei der Anlagenregistrierung anzugeben und durch eine*n Umweltgutachter*in zu bestätigen. Eine Änderung der thermischen Leistung der Anlage ist der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen und wiederum durch ein umweltgutachterliches Testat zu bestätigen.

Die Angaben 2 – 11 müssen vor der Ausstellung der HKN, mindestens einmal im Jahr, durch eine*n Umweltgutachter*in bestätigt werden. Diese Anforderungen und Überprüfung durch Umweltgutachter*innen dienen dazu, die erforderliche Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen.

Entsprechend können nach dem 30. Juni 2021 auch Umweltgutachter*innen, die über eine Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung verfügen, im HKNR tätig werden. Sie sind fachkundig für die Beurteilung von Kraft-Wärme-Kopplung.

Die „kombinierten“ HKN können wie gewohnt zur Ausweisung „sonstiger Erneuerbarer Energien“ in der Stromkennzeichnung genutzt werden.

Anerkennung von HKN aus EU-Drittstaaten

Nach Art. 19 der RED II dürfen wir HKN aus Drittstaaten nur dann anerkennen, wenn dieser Drittstaat mit der EU ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von HKN abgeschlossen hat und Strom direkt ein- und ausgeführt wird. Die Bestimmungen zur Anerkennung von HKN in der HkRNDV werden mit dem EEG 2021 an diese Vorgaben angepasst. Dies hat zur Folge, dass wir Herkunftsnachweise aus der Schweiz ab dem 1. Juli 2021 nur noch dann anerkennen werden, wenn die Schweiz das erforderliche Abkommen mit der EU abgeschlossen hat. Wir werden Sie informieren, sobald die Anerkennungsvoraussetzungen für HKN aus der Schweiz gegeben sind.

3. Wichtige technische Hinweise für das RNR und das HKNR

Veröffentlichung der Anlagenstandorte im RNR-Kartenclient

Zur Visualisierung der Regionen betreibt das Umweltbundesamt den sogenannten RNR-Kartenclient. Er bildet die im Regionenkonzept definierten Regionen in Deutschland und die darin befindlichen Stromerzeugungsanlagen grafisch ab. Darin sehen wir einen Nutzen für Regionalstromanbieter, die

Verbraucher*innen auf ihre jeweilige Region hinweisen können. Aber auch Anlagenbetreiber*innen können mit Hilfe des Kartenclients auf einfachem Wege erkennen, welche Regionen mit dem Strom aus ihren Anlagen regional beliefert werden können.

Die Zuschnitte von Postleitzahlengebieten und Gemeinden ändern sich im Laufe der Zeit, daher wird der RNR-Kartenclient regelmäßig jährlich aktualisiert. Wir fassen dabei die vorjährigen Änderungen zusammen und stellen jeweils zum Jahreswechsel die neue Version auf die RNR-Webseite des UBA. Mit der neuen Aktualisierung für 2021 planen wir erstmals die Anzeige der Anlagenstandorte. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Anlagenbetreiber*in der Veröffentlichung zugestimmt hat. Dies erfolgt bei der Registrierung der Anlage, kann aber auch nachträglich nachgeholt werden.

Sofern Sie als Anlagenbetreiber*in der Bekanntgabe zustimmen, prüfen Sie bitte, ob Sie in Ihren Anlagenstammdaten im Reiter *Anlagengrunddaten* die Checkbox „*Hiermit akzeptiere ich, dass mein Anlagenstandort im Kartenclient veröffentlicht werden darf.*“ markiert haben:

Hiermit akzeptiere ich, dass mein Anlagenstandort im Kartenclient veröffentlicht werden darf.

Dieser Hinweis gilt natürlich auch für Dienstleister*innen, welche die Anlagenregistrierung und-verwaltung vornehmen. Mit der Anzeige des Anlagenstandorts können interessierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Stromkund*innen erkennen, wo RNR-Anlagen stehen. Für die Zukunft planen wir eine Erweiterung der angezeigten Informationen zu den einzelnen Anlagen.

Link RNR-Kartenclient: <https://gis.uba.de/mapapps/resources/apps/rnr/>

Registrierung von Windparks mit mehreren Betreibern

Die Registerverwaltung erreichen vermehrt Anfragen zur Registrierung von Windanlagenparks, in denen die Eigentümer- und Anlagenbetreibereigenschaft an den einzelnen Windenergieanlagen auseinanderfallen. Für diese Anlagen gilt, dass entsprechend § 24 EEG 2017 ein fiktiver Anlagenbegriff anzuwenden ist. Dabei gelten mehrere Anlagen vor allem als eine Anlage, wenn diese sich in räumlicher Nähe befinden und Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen. Für die Zwecke des HKNR gilt diese Regelung entsprechend und § 25 HkRNDV ist anzuwenden. In diesem Fall ist im HKNR eine Gesamtanlage zu registrieren, unter der für jede Einzelanlage die jeweiligen Daten einzugeben sind.

Die Herkunftsnachweise werden dann für die Gesamtanlage ausgestellt. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gesamtanlage gilt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ältesten Anlage in dieser Gesamtanlage.

Zum Zwecke der Ausstellung von Herkunftsnachweisen kann alternativ eine Betreibergesellschaft des Anlagenparks oder ein einzelner, mit der Abwicklung des HKNR beauftragte/r Anlagenbetreiber*in des Anlagenparks benannt werden.

Weitere Hinweise:

- Sollte gewünscht sein, nur für eine Teilmenge des produzierten Stroms in sonstiger Direktvermarktung Herkunftsnachweise auszustellen, ist dies bei der Registerverwaltung per E-Mail an hknr@uba.de zu beantragen.
- Tranchierungen von förderfähigen und nicht-förderfähigen Strommengen entsprechend der jüngsten Mitteilung der Bundesnetzagentur Nr. 2 vom 27.11.2020 werden durch unsere

Marktkommunikationsregeln abgedeckt und müssen nicht gesondert mitgeteilt werden.
(https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK06/BK6_73_Einspeise/Mitteilung_Nr_02/Mitteilung02.html?nn=869698)

- Die Ausführungsregeln des HKNR-Dokuments zum Anlagenbegriff gelten weiterhin.
(<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anlagenbegriff-im-hknr>)

Hinweis zur Registrierung von ausgeförderten Anlagen

Wir möchten Sie auf diesem Wege sensibilisieren, bei der Anlagenregistrierung zu prüfen, ob Ihre Anlage in den letzten fünf Jahren vor der Anlagenregistrierung im HKNR für mehr als sechs Monate eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder eine Marktprämie nach dem EEG erhalten hat. Wenn dies der Fall ist, dann setzen Sie bitte bei der Registrierung den Haken bei „EEG-Förderung (> 6 Mon. für letzten 5 J.)“. Verfügt Ihre Anlage auch über die „registrierende Lastgangmessung“, so setzen Sie bitte auch diesen Haken.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen noch folgenden generellen Hinweis geben. Bei den meisten Feldern in den Anlagen-Registrierungsmaske erscheint ein Tooltip, wenn Sie kurz über dem Feld mit der Maus verweilen. Diese unterstützen Sie neben dem Handbuch ebenfalls bei der Registrierung Ihrer Anlagen. Auch haben Sie die Möglichkeit, uns über unsere Hotline oder per E-Mail zu kontaktieren und Ihre Anfragen zu stellen.

4. E-World

Das Jahr 2020 hat uns vor viele Herausforderungen gestellt, mit denen wir auf diese Weise nicht gerechnet haben. Dies macht es für das HKNR schwer, Termine für das kommende Jahr zu planen

Die Veranstalter*innen der E-World, Europas größter Energiemesse, haben die Messe in die Jahresmitte geschoben. Sie soll also nicht wie üblich im Februar sondern am 4. bis 6. Mai 2021 stattfinden. Dieser Entschluss bringt für die Durchführung der Messe und für die Teilnahme der Aussteller*innen mehr Vorlaufzeit und Planungssicherheit. Durch ein umfangreiches Hygienekonzept (100 % Frischluftzufuhr als Beispiel), das Sie auf der Internetseite der E-World einsehen können, ist die Teilnahme für Besucher*innen sowie Aussteller*innen sichergestellt.

Wir begrüßen diese Entscheidung der Veranstalter*innen und freuen uns auf Ihre und unsere Teilnahme an der Messe im Mai 2021.

Link: <https://www.e-world-essen.com>

5. Ihre Frage – unsere Antwort: Was muss vor einer Kontolöschung beachtet werden?

Wenn Sie Ihr Konto im Herkunftsnachweisregister nicht mehr benötigen und löschen möchten, können Sie dies ganz einfach bei uns, der Registerverwaltung, beantragen. Wir benötigen hierfür nur eine E-Mail (an hknr@uba.de), in der Sie uns Ihren Wunsch auf Kontolöschung mitteilen.

Bitte denken Sie jedoch daran: Hat die Registerverwaltung Ihr Konto gelöscht, haben Sie keinen Zugriff mehr auf Ihr Konto. Möchten Sie also Ihre Kontobewegungen auch nach der Löschung des

Kontos noch nachvollziehen, speichern Sie sich diese bitte vor Beantragung der Kontolöschung ab. Gehen Sie hierfür nach dem Einloggen im HKNR auf „Reports“ → „Kontobewegungen“. Dort können Sie sich Ihre Übersichten in einer Excel-Datei herunterladen.

Im Übrigen bewahren wir die elektronischen Akten gelöschter Registerteilnehmer*innen zehn Jahre lang auf. Danach löschen wir alle Daten. Ihre Fragen zum Datenschutz beantworten wir Ihnen gern.

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet V 1.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA; Seite 1 unten: Liza Theiler (HKNR)

Verantwortlich: Elke Mohrbach
elke.mohrbach@uba.de

Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Bittner
franziska.bittner@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de